



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : SP Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SP
Adresse, Ort : Spitalgasse 34, 3001 Bern
Kontaktperson : Chantal Gahlinger
Telefon : 079 694 19 67
E-Mail : chantal.gahlinger@spschweiz.ch
Datum : 6. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	Grundsätzliche Haltung der SP zum Tierschutz: Tiere sind empfindungs- und leidensfähige Lebewesen, deren Würde und Wohlergehen zu schützen ist. Das heisst, dass jedes Tier artgerecht behandelt bzw. gehalten werden muss. Die Verankerung des Würdebegriffs in der Bundesverfassung impliziert, dass Tiere um ihrer selbst willen Rücksichtnahme verdienen. Der Tierwürde ist bei jedem Umgang mit Tieren Rechnung zu tragen. Die verschiedenen Verordnungen im Veterinärbereich haben diesem Anspruch aus unserer Sicht Rechnung zu tragen.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 3 Bst. v	Der Begriff „gentechnisch veränderte Tiere“ soll neu definiert werden. Wir sind damit einverstanden.	
Art. 15 Abs. 2 Bst. a	Das Schwanzkupieren von Lämmern hat im Minimum unter Ausschaltung von Schmerzen zu erfolgen. Anzustreben wäre ein Verbot.	Das Schwanzkupieren von Lämmern hat im Minimum unter Ausschaltung von Schmerzen zu erfolgen.
Art. 17 Bst. h	Bei laktierenden Kühen sollte eine Zwischenmelkzeit von 12 Stunden nicht überschritten werden. Das Verkleben von Zitzen sollte verboten werden. Das Entfernen der Tastaare soll verboten werden.	Bei laktierenden Kühen soll eine Zwischenmelkzeit von 12 Stunden nicht überschritten werden. Das Verkleben von Zitzen ist verboten. Das Entfernen der Tastaare ist verboten.
Art.17 Bst. e und k ^{bis}	Die vorgenommenen Präzisierungen bezüglich ausdrücklicher Erwähnung der Nasenscheidewand bzw. von Geräten, die über Stromstösse Tiere ruhig stellen sollen, begrünnen wir im Sinne des Tierwohls.	
Art. 22 Abs. 3	Wir stehen dieser Anpassung kritisch gegenüber, da zu befürchten ist, dass das Coupierverbot umgangen werden könnte, sollte die bisher benötigte Genehmigung des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin wegfallen. Auch die Lockerung bezüglich ausländischer Atteste werten wir kritisch. Auch hier könnte es zu einer Aushöhlung des Coupierverbots kommen, z.B. aufgrund gefälschter Atteste.	
Art. 23 Abs. 1 Bst. f und g	Die vorgeschlagene Anpassung stellt eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation dar, was wir begrünnen. Der Vorschlag sollte aber nicht nur ein Verbot für den Lebendtransport, sondern für den Lebendimport von Panzerkrebsen umfassen. Es ist durchaus möglich, bereits in den Herkunftsländern getöteten Hummer frisch in der Schweiz anzubieten.	Der Lebendimport von Panzerkrebsen ist verboten.
Art. 24 Bst. f	Die Regelung, dass Streichelzoos mit <i>direktem</i> Kontakt zwischen Besucherinnen, Besuchern und Tieren verboten werden sollen, begrünnen wir. In diesem Zusammenhang beantragen wir folgende Verbote: Schlangenhaltung in Rackboxen; Haltung von Ziervögeln in Rundkäfigen	Schlangenhaltung in Rackboxen und Haltung von Ziervögeln in Rundkäfigen sind verboten.
Art. 35 Abs. 4 Bst. b	Die vorgeschlagene Begrenzung des Einsatzes von Kuhtrainern auf Kühe und weibliche Rinder ab einem Alter von 18 Monaten begrünnen wir.	
Art. 39 Abs. 3	Die Präzisierung bezüglich der Haltung von Rindern zur Grossviehmast, die	

	über längere Zeit in Einflächengebieten mit Tiefstreu gehalten werden, begrüßen wir.	
Art. 40 Abs. 1	Wir beantragen, dass die Auslaufhäufigkeit für angebundene Tiere auf 170 Mal pro Jahr heraufgesetzt und regelmässig verteilt wird. Die Mindestauslaufdauer sollte jeweils mindestens zwei Stunden betragen.	Rindern in Anbindeställen ist regelmässig verteilt 170 Mal pro Jahr Auslauf zu gewähren. Pro Auslauf soll eine Mindestdauer von zwei Stunden gelten.
Art. 47 Abs. 1	Schweine sollen nicht auf reinem Betonboden liegen müssen. Sie benötigen einen eingestreuten Liegebereich.	Für Schweine ist eine eingestreute Liegefläche vorzusehen.
Art. 61 Abs. 4	Wir begrüßen es, dass alle Equiden, die nicht im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Bst. o TSchV genutzt werden, täglich Auslauf erhalten müssen.	
Art. 66 Abs. 3 Bst. e	Die permanente Stallhaltung von Tauben soll verboten werden. Für Brieftauben soll es maximale Wettkampfdistanzen geben.	Die geschlossene Stallhaltung von Tauben ist verboten. Taubenrennen über tierschutzwidrige Distanzen sind zu verbieten.
Art. 69a	Die Präzisierung, dass nur Hunde als Herdenschutzhunde gelten, bei denen Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz die Anforderungen der Richtlinie des BAFU zu Herden- und Bienenschutz und zu Herdenschutzhunden vollumfänglich erfüllen, begrüßen wir.	
Art. 76 Abs. 6	Wir begrüßen es, dass Geräte, die auf Bellen hin Wasser oder Druckluft ausstossen, verboten werden sollen. Konsequenterweise muss neben der Verwendung auch das Verkaufen bzw. Kaufen dieser Produkte untersagt werden.	
Art. 76a	Inserate, insbesondere im Internet, in welchen Hunde zum Erwerb angeboten werden, enthalten häufig keine Kontaktdaten des Verkäufers. Der Vollzug der tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Bestimmungen ist damit erschwert. Aus diesem Grund begrüßen wir die Bestimmung, dass Personen, die Hunde öffentlich anbieten, ihre <u>vollständigen</u> Kontaktdaten angeben müssen. Das ist auch im Sinne des Konsumentenschutzes wichtig. Wir sind der Meinung, dass diese Vorschrift auf weitere Tierarten angewendet werden sollte, bei denen ein nicht tierschutzkonformer Handel zu beobachten ist. Zu den Angaben sollte zudem jeweils auch das Herkunftsland gehören.	
Art. 80 Abs. 3 - 5	Die Präzisierungen, was Haltungseinheiten für die vorübergehende Einzelhaltung, Zuchtkater und Auslauf von Katzen in Käfighaltung angeht, begrüßen wir.	
Art. 89 Bst. e und f	Die in Bst. e vorgeschlagenen Anpassungen für die Haltung einheimischer Fische unterstützen wir. Auch die Aufnahme des Dornteufels in die Bewilligungspflicht in Bst. f begrüßen wir. Kritisch stehen wir dem Vorschlag gegenüber, dass die Boelen-Python von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden soll. Die Gründe für eine	

	Lockerung der Bewilligungspflicht sind nicht genügend nachvollziehbar.	
Art. 90 Abs. 3 Bst. a	Wir sind damit einverstanden, dass Salzwasser-Haltungsbecken in der Gastronomie der Bewilligungspflicht unterliegen sollen.	
Art. 95 Abs. 2 Bst. a	Wir begrünnen es sehr, dass bezüglich der Einhaltung der Mindestvorschriften bei der Wildtierhaltung keine Ausnahmen für Zirkusse im Winterquartier gewährt werden sollen. Darüber hinaus sollten u.E. aber auch während den Tourneen keine Ausnahmen von den (bereits tiefen) Mindestvorschriften mehr möglich sein. Tierarten - z.B. grosse Raubtiere -, die aus Tierschutzgründen nicht in Zirkussen mitgeführt werden sollten, sollten definiert und bekannt gemacht werden.	
Art. 97 Abs. 3	Anglerinnen und Angler müssen heute grundsätzlich über einen Sachkundenachweis (SaNa) verfügen. Wird aber im entsprechenden Kanton kein Patent oder nur ein Kurzpatent verlangt, ist das Angeln, und damit auch das Töten der Fische, auch für Laien erlaubt. Um Verstösse gegen den Tierschutz zu verhindern, sind wir der Meinung, dass die SaNa-Pflicht für <i>alle</i> Anglerinnen und Angler gelten sollte. Der letzte Satz von Art. 97 Abs. 3 sollte deshalb gestrichen werden. Auch Art. 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei sollte entsprechend angepasst werden.	Art. 97 Abs. 3: Wer nicht gewerbsmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse fängt, markiert, hält, züchtet oder tötet, muss einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei oder nach Artikel 198 der vorliegenden Verordnung erbringen.
Art. 100 Abs. 4	Wir stehen dieser Anpassung ablehnend gegenüber. Das Tierwohl soll höher gewichtet werden als die Rentabilität von Angelteichen. Für eingesetzte Fische soll weiterhin eine Schonfrist von einem Tag gelten. Zudem soll es einen fangfreien Tag pro Woche geben und das mehrmalige Umsetzen von Fischen soll verboten werden.	
Art. 101 Bst. d	Der beantragten Streichung von Bst. d stehen wir kritisch gegenüber. Für die gewerbsmässige Züchtung von Heimtieren oder Nutzhunden soll weiterhin eine Bewilligung beantragt werden müssen. Damit besteht eine gewisse Kontrollmöglichkeit, beispielsweise, was verbotene Qualzuchten angeht.	
Art. 103	Wir begrünnen es, dass die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person auch bei Veranstaltungen ohne Handel und Werbung einen Sachkundenachweis erbringen muss.	
Art. 103a, Abs. 1 Bst. a und g	Die vorgeschlagenen Ergänzungen bezüglich dem Schutz der Tiere an Tieraussstellungen unterstützen wir mit Nachdruck.	
111 Abs. 2	Da immer wieder Gehege für Kleintiere angeboten werden, die nicht den Mindestanforderungen entsprechen oder die nicht oder nur ungenügend deklariert sind, sollen neu auch Anbieter von Gehegen, die keine Tiere verkaufen, dazu verpflichtet werden, schriftlich zu informieren und korrekt zu deklarieren. Aus Gründen des Tier- sowie des Konsumentenschutzes begrünnen wir diese Anpassung.	

<p>Art. 129, Abs. 1 und 2</p>	<p>Jedes Institut oder Laboratorium, das Tierversuche durchführt, muss neu eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten bestimmen. In Betrieben, die mehrere Abteilungen, Institute, Laboratorien oder Versuchstierhaltungen umfassen, ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Wir begrüßen die vorgeschlagene Funktionsbeschreibung und Kompetenzregelung in der Tierschutzverordnung und legen Wert auf die Feststellung, dass jeweils eine der Zahl der Institute angemessene Anzahl Tierschutzbeauftragte vorgesehen werden soll.</p>	
<p>Art. 129a-129b</p>	<p>Mit der Einführung der Funktionen des bzw. der Tierschutzbeauftragten müssen die Verantwortlichkeiten zwischen der Bereichsleitung und den Tierschutzbeauftragten geregelt werden. Die Bereichsleitung ist für die betrieblichen und personellen Ressourcen verantwortlich. Die Tierschutzbeauftragten tragen die Verantwortung für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche. Diese Aufgaben- und Rollenteilung begrüßen wir sehr. Besonders begrüßen wir, dass die Tierschutzbeauftragten bezüglich der Erfüllung der 3R-Anforderungen Weisungsrecht gegenüber den Versuchsleiterinnen und -leitern haben. Um den verschiedenen Anforderungen gerecht zu werden, müssen sie gemäss Vorschlag in der Verordnung über mindestens die gleiche fachliche Qualifikation verfügen wie die Versuchsleiterinnen und -leiter, was wir sehr begrüßen.</p> <p>Die Tierschutzbeauftragten sollten u.E. insbesondere dazu beitragen, dass das Versuchsziel direkt und zeitnah im Zusammenhang mit der Erhaltung oder dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier steht. Insbesondere bei der Grundlagenforschung muss diesem Umstand besondere und vor allem auch viel stärkere Beachtung geschenkt werden.</p> <p><u>Unsere grundsätzliche Haltung zu Tierversuchen ist die folgende:</u> In den vergangenen Jahren wurden in der Schweiz rund eine halbe Million Wirbeltiere jährlich für Tierversuche eingesetzt. Gut die Hälfte der Tiere wurde für die Grundlagenforschung an Uni-Spitälern, Universitäten und der ETH verwendet. Damit fließen mehrere Hundert Millionen Franken an Steuergeldern in Tierversuche und die Labortierhaltung an Hochschulen. Die Tiere leben oft auf engstem Raum und ohne Tageslicht. Dazu kommt die soziale Isolation. Hochbelastende Tierversuche (Schweregrad 3), die zu schweren, anhaltenden Schmerzen und Leiden führen, müssen u.E. grundsätzlich verboten werden. Diese bringen kaum einen derart grossen Erkenntnisgewinn, dass sich das Leiden der Tiere rechtfertigen lässt. Zudem lassen sich die Ergebnisse nicht direkt auf den Menschen übertragen. Tierversuche, die der Aus- und Weiterbildung dienen, ohne einen Er-</p>	

	kenntnisgewinn zu erzielen, sollen ebenfalls verboten werden. So genannt gering- oder mittelbelastende Tierversuche müssen unter optimalen Bedingungen mit entsprechender Überwachung durchgeführt werden, damit sich die Belastung in den vorgesehenen Grenzen hält. Es braucht in Zukunft wesentlich mehr Mittel für Alternativmethoden. Bund und Industrie sind stärker in die 3R-Forschung einzubinden und gesetzlich zu verpflichten, Alternativen zu fördern. Der Nationalfonds spielt hier eine wichtige Rolle. Das Suchen nach Alternativen ist aus Forschungssicht durchaus attraktiv.	
Art. 132	Siehe Bemerkung unter Art. 129b	
Art. 138 Abs. 1 Bst. d	Es braucht zwingend eine Ausweitung von unzulässigen belastenden Tierversuchen auf die Prüfung von Kosmetika, Reinigungsmitteln und Lifestyle-Produkten. Die EU verfügt bereits über ein Verbot von belastenden Tierversuchen für Kosmetika. Darüber hinaus fordern wir ein Verbot von belastenden Tierversuchen an und mit Primaten.	1 Unzulässig sind belastende Tierversuche: d. zu militärischen Zwecken, <u>zur Prüfung von Kosmetika, Reinigungsmitteln und Lifestyle-Produkten.</u> Belastende Versuche an und mit Primaten sind verboten.
Art. 142 Abs. 1 Bst. e	An Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen, die belastete Linien/Stämme oder Tiere halten, die spezieller Betreuung bedürfen, sollen höhere Anforderungen gestellt werden, als wenn Versuchstiere ohne besondere Ansprüche gehalten werden. Deshalb muss die Qualifikation des Leiters oder der Leiterin geprüft werden. Wir begrüßen diese Bestimmung.	
Art. 152, 1e	Neu muss zusätzlich zur Fahrzeit die Transportdauer festgehalten werden. Aus Gründen des Tierschutzes sowie der Transparenz begrüßen wir diese Neuerung.	
Art. 160 Abs. 1	Die Klarstellung, ab welchem Alter Equiden beim Transport zwingend angebunden werden müssen, begrüßen wir.	
Art. 165 Abs. 1 Bst. h	Da heute viele Transportmittel Ausstiegsmöglichkeiten vorne seitlich aufweisen, sollen diese neu ebenfalls durch eine separate Abschlussvorrichtung gesichert sein, was wir begrüßen.	
Art. 177	Bisher gilt, dass ein Wirbeltier nur töten darf, wer die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Neu soll Fachkunde vorausgesetzt werden, auch für die Tötung von Panzerkrebsen. Diese Neuregelung wird von uns unterstützt.	
Art. 178	Neu soll die Betäubungspflicht, die bisher nur für Wirbeltiere gilt, auch für Panzerkrebse gelten. Wir begrüßen diese Ausweitung der Betäubungspflicht.	
Art. 178a Abs. 1 und Abs. 3	Wir fordern grundsätzlich, dass <i>alle</i> Tötungsmethoden rasch wirkend sein müssen und dass sie Schmerzen, Leiden und Angst auf ein Minimum reduzieren. Tötungsmethoden müssen zu einem unmittelbaren Einsetzen der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führen. Das Thema „Nottötung auf Landwirtschaftsbetrieben“ (z.B. bei Ferkeln oder	

	Hühnern) sollte u.E. gezielt und im Sinne der Stärkung des Tierschutzes angegangen werden, z.B. mit Fachinformationen.	
Art. 179 Abs. 1 und 2	Die vorgeschlagenen Anforderungen an tiergerechte Tötung sind im Sinne des Tierschutzes zu begrüßen. Wir beantragen eine weitere Präzisierung, dass die Tötungsmethode rasch und sicher zum Tod führen muss.	Die Tötungsmethode muss rasch und sicher zum Tod des Tieres führen.
Art. 190	Die Anforderungen an die Fortbildungen gemäss Abs. 1 Bst. b und Bst. e begrüßen wir. Bei der vorgeschlagenen Verlängerung des Fortbildungsrhythmus von 3 auf 5 Jahre für das Personal in Viehhandels- und Transportunternehmen sowie das Schlachthofpersonal stellen wir die Frage, ob ein so langer Rhythmus wirklich angezeigt ist.	
Art. 199	Wir sind damit einverstanden, dass die Kantone weiterhin für die Anerkennung der Fortbildung zuständig sein sollen.	
Art. 200 Abs. 5 und 6	Bei Anerkennungserneuerung nach 5 Jahren soll das BLV befugt sein, die Einhaltung der Fortbildungspflicht für Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und -haltern zu kontrollieren und diese als Bewilligungsvoraussetzung einzufordern. Die vorgeschlagene Kontrolle der Fortbildungspflicht durch das BLV begrüßen wir.	

Zu den Anhängen der Tierschutzverordnung und den jeweiligen Tabellen äussern wir uns nicht explizit, sondern verweisen auf die Stellungnahmen der kompetenten Tierschutzorganisationen.

3 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16, 17, 17b, 17c, 17d, 17e, 17f	Mit den vorgeschlagenen Anpassungen sind wir einverstanden. Wir gehen davon aus, dass sich diese zweckmässig und verhältnismässig umsetzen lassen. Das Ziel, alle in der Schweiz gehaltenen - und insbesondere auch importierten Hunde - zu registrieren, unterstützen wir, um damit eine lückenlose Rückverfolgbarkeit ermöglichen zu können.	

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen bei den Ausbildungsanforderungen und in Bezug auf Prüfungen explizit. Sie dienen dem Schutz der Tiere und dem Tierwohl insgesamt.	

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Dass sich neu auch Regelungen für Hühner in der Verordnung finden, begrüßen wir.	
Art. 11 Abs. 1	Die Präzisierung der bisherigen Formulierung bezüglich des Eisengehalts in Milchprodukten in der Kälbermast werten wir positiv. Kritisch festzuhalten ist allerdings, dass es offenbar Lücken gibt, was die Überprüfung der vorgeschriebenen Eisenversorgung von Mastkälbern angeht. Der konsequente Vollzug dieser Vorschriften könnte u.a. den hohen Antibiotikaeinsatz senken, was im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten liegt.	
Art. 31 Abs. 3	Damit Lamas und Alpakas nicht zu stark unter der Sommerhitze leiden müssen, sollen sie geschoren werden müssen. Im Sinne des Tierwohls unterstützen wir diese Bestimmung.	
Art. 34a	Das mit der vorgeschlagenen Anpassung verbundene Ziel, zu kleine und zu niedrige Hobbyställe für Hühner zu vermeiden, begrüßen wir. Grundsätzlich halten wir fest, dass (extrem) dichte Haltungen von Hühnern zu Tierschutzproblemen führen und dass dieser Problematik insgesamt ausreichend Beachtung geschenkt werden sollte.	

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Auch dem Schutz und der Würde von Schlachttieren ist grössere Beachtung zu schenken. Jährlich werden in der Schweiz rund 50 Millionen Nutztiere geschlachtet. Es braucht stärkere Anstrengungen von Seiten der Politik, der Behörden und auch der Wirtschaft, personelle und finanzielle Ressourcen in Ausbildung, Know-how, Forschung, Entwicklung und Beratung zu investieren.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1	Die Betäubungssicherheit muss aus Gründen des Tierschutzes auch bei grossen Tieren in jedem Fall gegeben sein. Aus diesem Grund stellen wir die kritische Frage, ob dies bei einer Bolzenlänge von 8cm wirklich gegeben ist. Im Zweifelsfall ist die bisherige Bolzenlänge zu belassen. Die Betäubung von Wasserbüffeln sollte speziell geregelt werden, um sicherzustellen, dass die Betäubung auch bei dieser Tierart in jedem Fall korrekt erfolgt.	
Anhang 4	Nach heutigem Wissensstand sollten höhere CO ₂ -Gehalte für eine sichere Betäubung von Schweinen vorgesehen werden.	
Anhang 6, Ziffer 1.5	<p>Bemerkung zur Hofschlachtung: Es braucht Hofschlachtungsmethoden von fixierten Tieren, welche eine sichere und sofortige Betäubung gewährleisten.</p> <p>Entgegen den Erläuterungen des BLV ist gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. a VSFK im Falle eines kranken oder verunfallten Tieres die Tötung ausserhalb bewilligter Schlachthanlagen ausnahmsweise zulässig. Es ist darum nicht ersichtlich, weshalb Ziffer 1.5. aufgehoben werden soll. Ein Wegfall der Bestimmungen führt zu Unklarheiten bezüglich Art und Weise der Tötung und öffnet tierschutzwidrigen Betäubungs- und Tötungsmethoden Tür und Tor. Die spezifischen Vorgaben in Ziffer 1.5 entsprechen jedoch in verschiedener Hinsicht nicht mehr dem aktuellen Wissensstand, weshalb eine Anpassung notwendig ist. Gleichzeitig ist die VSFK an die neuen Entwicklungen in der Landwirtschaft anzupassen. Vereinzelt werden schon heute unter hohen Auflagen Bewilligungen für die möglichst stressarme und schonende Kugelschussbetäubung von Tieren auf der Weide erteilt. Dieser positiven Entwicklung, die wichtige Verfassungsgrundsätze wie das Wohlergehen von Tieren und ihre Würde in bestmöglicher Weise umsetzt, ist in den entsprechenden Verordnungen Rechnung zu tragen. Art. 11 Abs. 2 VSFK ist daher bei der nächsten Teilrevision um diesen Punkt zu erweitern.</p>	<p>Wird Schlachtvieh ausserhalb einer Schlachthanlage durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Präzisionsvisier verwendet werden. Die Abschußdistanz ist unter 15 m zu wählen; der Schuss muss aufgelegt erfolgen. Das Geschoss muss 100 % seiner Energie ins Gehirn abgeben.</p> <p>Das Kaliber sollte bei der jeweiligen Schussdistanz mindestens die Energie aufweisen, welche bei einer Bolzenschussbetäubung für die entsprechende Rasse, das Geschlecht sowie das Lebendgewicht empfohlen wird und diese nicht zu weit überschreiten, d.h. ca. 400J bei Tieren zwischen 450 und 900 kg Lebendgewicht.</p>